



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. Februar 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0036(COD)**

**6405/22
ADD 1**

**MAR 28
OMI 18
CODEC 191**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 53 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter Stabilitätsanforderungen und ihrer Angleichung an die von der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen (Text von Bedeutung für den EWR)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 53 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: COM(2022) 53 final - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.2.2022
COM(2022) 53 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2003/25/EG hinsichtlich der Aufnahme verbesserter
Stabilitätsanforderungen und ihrer Angleichung an die von der Internationalen
Seeschiffahrtsorganisation festgelegten Stabilitätsanforderungen
(Text von Bedeutung für den EWR)**

{SWD(2022) 29 final}

ANHANG I

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Nach dem Titel wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt A“

(b) Der folgende einleitende Satz wird eingefügt:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts A gelten Bezugnahmen auf die Regeln des SOLAS-Übereinkommens als Bezugnahmen auf die Regeln, wie sie nach der SOLAS-90-Norm angewendet werden.“

(c) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zusätzlich zu den Anforderungen der Regel II-1/B/8 des SOLAS-Übereinkommens bezüglich wasserdichter Unterteilung und Stabilität in beschädigtem Zustand müssen die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt werden.“

(d) Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„3.1. Für Schiffe, die nur während einer kürzeren Zeit des Jahres gemäß Artikel 9 eingesetzt werden sollen, vereinbaren die auf der Route liegenden Hafenstaaten, welche signifikante Wellenhöhe anzuwenden ist.“

(e) Folgender Abschnitt B wird eingefügt:

„Abschnitt B

Die Anforderungen der SOLAS-2020-Norm in Kapitel II-1 Teil B müssen erfüllt werden. Abweichend von Regel II-1/B/6.2.3 der SOLAS-2020-Norm wird der vorgeschriebene Unterteilungsgrad R jedoch wie folgt bestimmt:

Personen an Bord (N)	Unterteilungsgrad (R)
N < 1000	$R = 0.000088 * N + 0,7488$
$1000 \leq N \leq 1350$	$R = 0,0369 * \ln(N + 89,048) + 0,579$

Dabei gilt:

N = Gesamtzahl der an Bord befindlichen Personen.“

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

Der einleitende Absatz unter „Anwendung“ erhält folgende Fassung:

„Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 dieser Richtlinie sind diese Leitlinien von den innerstaatlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Anwendung der besonderen Stabilitätsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt A anzuwenden, soweit dies durchführbar und mit der Konstruktion des fraglichen Schiffes vereinbar ist. Die nachstehenden Nummern entsprechen denen in Anhang I Abschnitt A.“

ANHANG II

„ANHANG III – EINZELHEITEN DER MITTEILUNG

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 mitzuteilende Informationen:

I. Allgemeine Angaben – für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, für die Anhang I Abschnitt A oder Abschnitt B angewendet wird

- (1) Anzuwendende Stabilitätsanforderungen: Anhang I Abschnitt A oder Abschnitt B
- (2) Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer, Rufzeichen)
- (3) Hauptangaben
- (4) Generalplan
- (5) Anzahl der Personen an Bord
- (6) BRZ
- (7) Ist das Schiff beidseitig befahrbar? Ja/Nein
- (8) Hat das Schiff lange Unterräume? Ja/Nein

II. Besondere Angaben – für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, für die Anhang I Abschnitt A oder Abschnitt B angewendet wird

- (1) dl, dp, ds;
- (2) R – vorgeschriebener Unterteilungsgrad;
- (3) Übersichtsplan (Wasserdichtigkeitsplan) für die Unterabteilungen mit allen innen- und außenliegenden Öffnungen bzw. Flutungspunkten einschließlich ihrer dadurch verbundenen Unterabteilungen sowie zum Ausmessen der Räume verwendete Einzelunterlagen wie z. B. Generalplan und Tankplan. Die Unterteilungs-Begrenzungen (längs, quer und senkrecht) sind aufzunehmen¹;
- (4) erreichter Unterteilungsgrad A mit einer Ergebnistabelle, die alle Beiträge aus allen beschädigten Bereichen enthält², mit einer separaten Spalte mit dem erreichbaren Unterteilungsgrad ($w \cdot p \cdot v$);
- (5) für Schadensfälle in den Bereichen 1 und 2 der Prozentsatz der nicht untersuchten Schadensfälle (d. h. Fälle, die nicht im Faktor ($w \cdot p \cdot v$) enthalten sind), d. h. $s=0$, $s=1$ und $0 < s < 1$;
- (6) für Schadensfälle in den Bereichen 1 und 2 der Prozentsatz der nicht untersuchten Schadensfälle im Zusammenhang mit Ro-Ro-Räumen (d. h. Fälle, die nicht im Faktor ($w \cdot p \cdot v$) enthalten sind), d. h. $s=0$, $s=1$ und $0 < s < 1$;
- (7) für jeden Schaden, der zum erreichten Unterteilungsgrad A beiträgt, Angabe der überfluteten Räume, des Beitragswerts und des Faktors „s“³;

¹ Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.2 des Anhangs der IMO-EntschlieÙung MSC.429(98) vorzulegen.

² Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs der IMO-EntschlieÙung MSC.429(98) vorzulegen.

- (8) Einzelheiten über nicht beitragende Schäden ($s=0$ und $p>0$) für Ro-Ro-Fahrgastschiffe mit langen Unterräumen einschließlich sämtlicher Angaben zu den berechneten Faktoren⁴.

III. Zusätzliche besondere Angaben – für Ro-Ro-Fahrgastschiffe, für die Anhang I Abschnitt A angewendet wird

- Nachweisverfahren:

- Modellversuche
- Berechnungen

Bitte angeben, ob die Berechnungen für ‚Wasser auf Deck‘ vermieden wurden, z. B. da der Restfreibord in allen Schadensfällen mehr als 2,0 m beträgt: Ja/Nein

- Signifikante Wellenhöhe gemäß der Richtlinie 2003/25/EG.“

³ Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs der IMO-EntschlieÙung MSC.429(98) vorzulegen.

⁴ Diese Unterlagen sind den Verwaltungen gemäß Nummer 2.3.1 des Anhangs der IMO-EntschlieÙung MSC.429(98) vorzulegen.